

201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Regionale Gesundheitskoordination (AE)“

Zuvor: „Regionale/r Gesundheitskoordinator/in, akademische/r Experte/in“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Evidenzbasierte Medizin und Klinische Epidemiologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Menschen in Österreich werden immer älter, jedoch verbringen sie ihre gewonnenen Lebensjahre vermehrt mit dauerhaft gesundheitlichen Problemen (chronischen Krankheiten). Das Problematische an chronischen Krankheiten ist, dass sie nicht heilbar sind, ein Leben lang fortbestehen und dadurch viel individuelles Leid und hohe Gesundheitskosten verursachen.

Dabei wären die meisten chronischen Erkrankungen vermeidbar. Zur Vermeidung von Krankheiten und der Förderung der Gesundheit braucht es jedoch ein Gesundheitssystem, das stärker auf die Förderung von Gesundheit ausgerichtet ist und weit über die medizinisch-heilende Betreuung hinausgeht. So ist es für die Förderung der Gesundheit und die Vermeidung von Krankheiten notwendig, die noch gesunden Menschen in ihrem alltäglichen Leben zu erreichen. Dort wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben (WHO, 1986).

Der Universitätslehrgang setzt hier an und bildet Personen aus, die die Fähigkeiten haben, Gesundheitsförderung und Prävention in den Gemeinden und Regionen zu stärken. Die Aufgabe der AbsolventInnen wird es sein, die Menschen in ihrem alltäglichen Leben, in den Gemeinden zu erreichen und verständlich und zielgruppengerecht zu informieren, was in den Gemeinden getan werden kann, um die Gesundheit zu stärken. Darüber hinaus werden sie gemeinsam mit der Bevölkerung, ProfessionistInnen (PolitikerInnen, ÄrztInnen, ...), Gruppen (Vereinen, ...) und Organisationen (Schulen, Krankenhäusern, Betrieben, ...) erfolgreiche Partnerschaften und Netzwerke aufbauen und professionell und nachhaltig auf regionaler Ebene, Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit umsetzen.

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können:

- Ansätze zur Gesundheitsförderung, die Empowerment, Partizipation, Partnerschaft und Gleichheit unterstützen, in eigenen Worten beschreiben und Konzepte entwickeln, um gesundheitsfördernde Lebenswelten und Settings zu gestalten
- Prinzipien, theoretische Grundlagen und zentrale Instrumente des Projektmanagements in der Gesundheitsförderung und Prävention darlegen, Förderanträge erstellen und Gesundheitsförderungsprojekte budgetieren und dokumentieren
- die Notwendigkeit der Evidenzbasierung in Gesundheitsförderung und Prävention in eigenen Worten beschreiben, die Ansätze und Instrumente von Umfeld- und Bedarfsanalysen erläutern, sowie eine Bedarfserhebung durchführen
- zentralen Strukturen, Funktionen und Regeln der Entscheidungsprozesse auf regionaler Ebene identifizieren und Konzepte für die Zusammenarbeit regionaler Entscheidungsträger entwickeln
- die Prinzipien der zwischenmenschlichen Kommunikation erläutern und Kommunikationstechniken in beispielhaften Beratungs- und Verhandlungssituationen einsetzen

- Themen der Gesundheitsförderung und Prävention zielgruppengerecht, strukturiert und verständlich präsentieren.
- Grundlagen der Presse- und Medienarbeit benennen und Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung umsetzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester mit insgesamt 60 ECTS-Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

1. Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.
2. Bei fehlendem Hochschulabschluss die allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung davon zumindest ein halbes Jahr einschlägig im Gemeinde- oder Gesundheitswesen (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden) und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.
3. Bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Gemeinwesen (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden) und die positive Beurteilung im Auswahlverfahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer | Lehrveranstaltungen | LV-Art | UE | ECTS /LV | ECTS/ Fach |
|---|--|--------|----|----------|------------|
| Fach 1: Gesundheitsförderung und Prävention | 1. Einführung in die Gesundheitsförderung und Prävention | VO | 12 | 2 | 12 |
| | 2. Konzepte und Strategien der Gesundheitsförderung und Prävention | VO | 12 | 2 | |
| | 3. Das österreichische Gesundheitssystem | VO | 12 | 2 | |
| | 4. Aufgabenfelder und Tätigkeitsbereiche regionaler Gesundheitsförderung und Präventionsinterventionen | SE | 6 | 1 | |
| | 5. Von der Bedarfserhebung zur Projektidee | SE | 12 | 2 | |
| | 6. Von der Projektidee zum Projektkonzept | SE | 18 | 3 | |
| Fach 2: Projektmanagement in der Gesundheitsförderung und Prävention | 1. Grundlagen des Projektmanagements in der regionalen Gesundheitsförderung und Prävention | VO | 18 | 3 | 6 |
| | 2. Budgetieren und Abrechnen von Gesundheitsförderungsprojekten | VO | 6 | 1 | |
| | 3. Fördermittel einreichen | SE | 12 | 2 | |
| Fach 3: Evidenzinformierte Gesundheitsförderung und Prävention | 1. Gesundheitliche Bedarfserhebungen | VO | 12 | 2 | 10 |
| | 2. Durchführung einer gesundheitlichen Bedarfserhebung | UE | 12 | 2 | |
| | 3. Grundlagen der Evaluation | SE | 6 | 1 | |
| | 4. Zielfindung und Zielklärung | SE | 6 | 1 | |
| | 5. Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung und Prävention | VO | 12 | 2 | |
| | 6. Empowerment Evaluation | SE | 12 | 2 | |
| | 1. Regionalpolitik | VO | 12 | 2 | 4 |

| | | | | | |
|---|--|----|------------|-----------|-----------|
| Fach 4: Vernetzung und Regionalpolitik | 2. Grundsätze einer wirksamen, partnerschaftlichen, intersektoralen Zusammenarbeit | SE | 12 | 2 | |
| Fach 5: Kommunikation, Präsentation und Beratung | 1. Teamarbeit | UE | 6 | 1 | 12 |
| | 2. Präsentation und Vortrag | UE | 12 | 2 | |
| | 3. Gesprächsführung | UE | 12 | 2 | |
| | 4. Moderation | UE | 12 | 2 | |
| | 5. Verhandlungsführung | UE | 12 | 2 | |
| | 6. Beratung | UE | 6 | 1 | |
| | 7. Konfliktlösung und Mediation | UE | 12 | 2 | |
| Fach 6: Öffentlichkeitsarbeit in der Gesundheitsförderung und Prävention | 1. Public Relation Grundlagen und Strategien | SE | 12 | 2 | 6 |
| | 2. PR-Tools und ihre Anwendung in Gesundheitsförderung und Prävention | SE | 12 | 2 | |
| | 3. PR und die Anwendung sozialer Medien | SE | 6 | 1 | |
| | 4. Eventorganisation aus PR-Sicht | SE | 6 | 1 | |
| Fach 7: Praktikum | Durchführung des Praktikums | | | | 6 |
| Projektarbeit | | | | 4 | 4 |
| Total | | | 300 | 60 | 60 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a. Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in den Fächern 1-6,
 - b. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
 - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Projektarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin/Akademischer Experte für regionale Gesundheitskoordination“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.